

Richtlinie für *Mitarbeiter/innen* und *Studierende*

zur Benutzung der Labors und der Werkstätte am Institut für Angewandte Physik E134

1. Mitarbeiter/innen und Studierende sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen. Die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien hängt in allen Labors und Werkstatträumen aus. Die jeweils aktuelle Version kann auch im WWW der TU Wien/Rechtsabteilung eingesehen werden.
2. Mitarbeiter/innen und Studierende dürfen ohne gültige Unterweisung Laborgeräte, Werkzeuge, Anlagen, Maschinen und Chemikalien im Institut, insbesondere in Labors und Werkstatträumen des Instituts oder anderen Räumen der TU Wien nicht benutzen.
3. Mitarbeiter/innen dürfen Labors und Werkstatträume im Allgemeinen betreten, jedoch ist ausreichender Abstand zu Anlagen, Maschinen und anderen Gefahrenquellen zu wahren, für die keine Unterweisung vorliegt. Studierende dürfen Labors nur nach Unterweisung betreten. Ausgenommen sind der Durchgang durch die Räume DC04E10, DC04K12, DC05F10 und DC05K12 sowie die Praktikumslabors DC03xxx im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Ist vor der Tür des Raumes ein Warnzeichen angebracht bzw. aktiviert (z.B.: Warnung vor LASER-Strahlung, ionisierender Strahlung, ...), darf der Raum ausnahmslos nur von den dafür unterwiesenen Personen betreten werden. Der/die jeweilige Laborleiter/in ist erforderlichenfalls für die Anbringung der Warnzeichen verantwortlich.
4. Eine Unterweisung für die Benutzung von Laborgeräten, Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien im Institut, insbesondere in Labors und Werkstatträumen des Instituts, darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch den Institutsvorstand oder eine übergeordnete Stelle der Universität eingesetzt werden. Wurde keine besondere Person benannt, führt der/die durch Aushang am jeweiligen Labor bekanntgegebene Labor- oder Werkstättenleiter/in die Unterweisung durch. Eine Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie von der unterweisenden und von der unterwiesenen Person schriftlich bestätigt und im Sekretariat hinterlegt wird. Für die Dokumentation der Unterweisung wird im Allgemeinen das beiliegende Formular verwendet.
5. Liegt für ein Gerät bzw. eine Maschine oder Anlage eine Bedienungsanleitung vor, ist diese zusätzlich zur Unterweisung vor der Inbetriebnahme zu lesen.
6. Mit Chemikalien darf nur gearbeitet werden, wenn die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorliegen und nachdem diese von allen beteiligten Personen gelesen wurden. Chemikalien und Gasflaschen werden ausschließlich durch den/die vom Institutsvorstand beauftragte Mitarbeiter(in) beschafft und im dafür vorgesehenen Raum gelagert.
7. Mitarbeiter/innen und Studierende haben sich bei allen Tätigkeiten in den Werkstätten, den Labors und in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und haben sich strikt an diese zu halten. Insbesondere sind die Mitarbeiter/innen verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften, persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrillen und Gehörschutz, siehe auch §5 der Werkstättenordnung der TU Wien) zu verwenden.
8. Mitarbeiter/innen und Studierende dürfen die Werkstätten und Labors des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im Raum anwesend ist oder anderweitig Hilfe im Notfall schnell erreichbar ist. Ausgenommen sind Mikroskopie (optisch und AFM an Luft) und Arbeiten mit Niederspannung im Elektronik-Labor.
9. Die Tätigkeit in der mechanischen Werkstätte des Institutes E134 ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis des /der Werkstättenleiters/in gestattet. Punkte 5-7 sind jedenfalls zu beachten. Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch externes Personal bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mitarbeiter/innen dürfen die Labors und Werkstätten des Institutes nur für dienstliche Obliegenheiten nutzen, Studierende für studentische Arbeiten nach Absprache mit dem/der Betreuer/in. Anderen Personen darf kein unbefugter Zugang zu den Labors und Werkstätten gewährt werden.
11. Anlagen, die ohne direkte Aufsicht betrieben werden (Dauerversuche), sind so mit Sicherheitseinrichtungen auszustatten, dass Schäden durch allfälligen Austritt von Kühlwasser, Gasen und anderen Medien sowie durch Fehlfunktion von Geräten vermieden werden. Verantwortlich ist der/die Laborleiter/in.
12. Die in dieser Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zuwider laufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien.

Administrativ zuständig für Fragen der Sicherheit und für die Hinterlegung gemäß Punkt 4 ist Frau Manuela Marik.

Wien, am 23. August 2010
ao. Univ. Prof. Dr. Herbert Störi
Vorstand des Instituts für Angewandte Physik, E134
Vom Rektorat genehmigt am: 7. Oktober 2010